

KENT D. LERCH

Recht vermitteln

Eine Vorbemerkung

Kaum ein Begriff hat in den letzten Jahrzehnten solche Konjunktur gehabt wie der der Kommunikation. Das einstige Modewort ist längst zum festen Bestandteil der Alltagssprache geworden. Das mag daran liegen, dass es auch um Alltägliches geht. Gerade diese Alltäglichkeit verdeckt aber zum Großteil die Komplexität des Prozesses, der sich dabei ereignet.

Alltagssprachlich versteht man unter Kommunikation den Austausch von Meinungen, Gedanken, Nachrichten oder Informationen. Dieses Verständnis liegt auch vielen philosophischen und wissenschaftlichen Metaphern und Modellen der Kommunikation zugrunde, die unterstellen, dass ein Sprecher seine Gedanken sprachlich so ausdrückt, dass ein Hörer der Mitteilung die Absicht des Sprechers entnehmen kann. Seine wissenschaftliche Nobilitierung hat dieses Verständnis von Kommunikation durch die Mathematiker Claude E. Shannon und Warren Weaver erfahren, die in ihrem 1949 vorgestellten kybernetischen Modell Kommunikation wie folgt bestimmten: Ein Sender kodiert eine Botschaft in Signale, die über einen Kanal möglichst störungsfrei an einen Empfänger weitergeleitet werden, welcher die Signale dekodiert; Sender und Empfänger müssen dabei über einen gemeinsamen Zeichenvorrat verfügen.

Das von Shannon und Weaver für die Nachrichtentechnik entwickelte, exakt formulierte Kommunikationsmodell hat vor allem durch seine statistische Theorie der Signalübertragung („Informationstheorie“) in Verbindung mit allgemeineren semiotischen Vorstellungen bis heute starke interdisziplinäre Verbreitung und Verwendung gefunden. Bei dem Versuch, dieses technische Modell auf menschliche Kommunikation zu übertragen, wurde allerdings schnell deutlich, dass die Vorstellung von Verständigung durch Informationsaustausch unrealistisch ist. Offensichtlich verläuft Kommunikation nicht als linear gerichteter Prozess, sondern als komplexer Wirkungszusammenhang zwischen aktiven Kommunikationspartnern in komplexen, sozial schematisierten Situationen, bei den konventionalisierte Kommunikationsinstrumente

und Medien eine entscheidende Rolle spielen. Auch wurde bei der Anwendung des kybernetischen Kommunikationsmodells außerhalb des technischen und naturwissenschaftlichen Bereichs meist übersehen, dass Shannon und Weavers Kommunikationstheorie eine Theorie der *Signalübertragung* sein sollte und nichts anderes. „Information“ bedeutete für Shannon und Weaver nicht „Bedeutung“ im umgangssprachlichen Sinne, sondern bezog sich auf physikalisch genau bestimmbare Signalmengen, die technisch gehandhabt werden sollten.

Oberflächlich analogisierende Verwendungen der Begrifflichkeit dieses Kommunikationsmodells haben daher im Weiteren zu einer Reihe von Verwirrungen und Fehldeutungen geführt, die bis heute noch nicht ganz ausgeräumt sind. Dazu zählt in erster Linie die Vorstellung, im Kommunikationsprozess werde Information von einem Sender zu einem Empfänger *übertragen*. Die unscheinbare Metapher der Übertragung hat weitreichende Konsequenzen: Sie vergegenständlicht unsere Vorstellungen von Information, Botschaft oder Bedeutung, denn übertragen kann man nur etwas Gegenständliches. Und wenn etwas übertragen wird, dann brauchen wir einen Behälter, in dem die Information von einem Sender zu einem Empfänger übertragen wird. Die Metapher vom Behälter legt wiederum nahe, Botschaften, Informationen und Inhalte als Entitäten einer bestimmten Art aufzufassen: Man nimmt *etwas* von einem Vortrag mit, versteht *Teile* einer Nachricht oder *Bruchstücke* einer Information und glaubt, dass jemand nur die *halbe* Wahrheit sagt.

Wenn Informationen oder Botschaften als Entitäten verstanden werden, drängen sich einschlägige Anschlussmetaphern aber geradezu auf: Kommunikation erscheint dann als Kanal, durch den Informationen fließen und auch gut ankommen, wenn nicht Störungen, Hindernisse oder schlechte Sende- und Empfangsbedingungen dies verhindern. Abgesehen davon haben Sender und Empfänger in diesem Modell aber Zugang zu den *gleichen* Inhalten, denn die Empfänger entnehmen den Signalen Inhalte, welche die Sender dort deponiert haben. „Verstehen“ wird in diesem Fall notwendig gedeutet als *Angleichung*: Der Empfänger gleicht sein Bewusstsein durch Entnahme des gleichen Inhalts dem Bewusstsein des Senders an, und beide verfügen nach Abschluss der Kommunikation über dieselbe Information. Sender und Empfänger erscheinen in diesem Modell lediglich als Input-Output-Maschinen, die Informationen untereinander austauschen. Die Redeweise von Codes und Repertoires suggeriert, dass Sprachzeichen für eine Menge fester Bedeutungen stehen, die sich auf eine unabhängige Wirklichkeit beziehen, welche wir Stück für Stück erkennen und mit Zeichen belegen. Auch wenn der Umfang eines Repertoires von Zeichen von Individuum zu Individuum je nach Fähigkeiten und Interessen quantitativ

unterschiedlich sein mag, so steht die Bedeutung der Zeichen doch fest und kann in Wörterbüchern oder Datenbanken zuverlässig erfasst werden.

Mit den Schwächen dieses Modells haben die Kommunikations- und Medientheorien bis heute zu kämpfen. Sowohl die im Modell begründete Annahme, gleiche Botschaften müssten auch gleiche Wirkungen haben, als auch der darauf gegründete Versuch, von Botschaften auf Wirkungen „hochzurechnen“, also Wirkungen vorauszusagen, haben sich als Fehlschlag erwiesen. Erst allmählich hat man den aktiven Rezipienten berücksichtigt, der Informationen nach seinen Interessen und Bedürfnissen auswählt, und auch nur mit großen Mühen wurde das Stimulus-Response-Modell, wonach eine Medienbotschaft gleichsam automatisch zu einer Reaktion des „wehrlosen Rezipienten“ führt, in ein Modell der konstruktiven Informationsverarbeitung durch Rezipienten überführt, in dem der Rezipient nicht bloß als Empfänger einer Nachricht, sondern als aktiver Sinnproduzent im Kommunikationsprozess konzipiert wurde. Die Entwicklung in den Sprach- und Kommunikationswissenschaften der letzten Jahrzehnte lässt sich insoweit als die Geschichte der schrittweisen Überwindung des kybernetischen Modells der Kommunikation darstellen. Dabei galt es vor allem, das nachrichtentechnische Zeichentauschmodell auf die Gegebenheiten menschlicher Kommunikation zu erweitern, für die es ja schließlich nicht entworfen worden war, das Individuum in all seiner Komplexität also in den Mittelpunkt der Theoriebildung zu stellen.

Die Arbeit an diesen Modelldefiziten vollzieht sich seit dem Ende der sechziger Jahre in so verschiedenen Disziplinen wie der Linguistik, der Psychologie, der Soziologie und der Neurobiologie. Die Auffassung von Sprache als Zeichenreservoir und Informationsträger wurde dabei allmählich abgelöst von einer Auffassung, nach der mit Sprache je nach Situation und Verwendung ganz unterschiedliche Operationen durchgeführt werden können. Die bekannteste Metapher ist in diesem Zusammenhang wohl Wittgensteins „Sprachspiel“, in dem Sprechen und Handeln wechselseitig aufeinander bezogen sind. An Wittgenstein anschließende Autoren haben im Weiteren einzelne Aspekte des holistischen Bildes des Sprachspiels ausgearbeitet: Austin und Searle haben dabei den regelhaften Charakter des Sprechens in den Vordergrund gestellt, Grice dagegen betonte die Absichten des Sprechers, während Davidson die zentrale Figur des Sprachgeschehens im Interpretieren ausmachte; zusammengeführt wurden die drei Komponenten von Regel, Sprecher und Interpret erst wieder in der normativen Pragmatik Brandoms. Diskurstheoretiker haben verdeutlicht, wie die Verteilung der Gesprächsanteile in einem Kommunikationszusammenhang sich regelt,

wer wann und wie lange das Wort führen kann. Soziolinguisten haben kritisch angemerkt, dass eine Auffassung von Sprache nur als Medium zu kurz greift, da die Sprache, sofern sie auf den sozialen Bereich bezogen wird, eine Doppelfunktion als Mittel der Kommunikation und als beeinflussendes und veränderndes Element der Sozialstruktur hat; als Element der Sozialstruktur ist sie aber ihrerseits Veränderungen durch die Sozialstruktur ausgesetzt. Textlinguisten und Texttheoretiker haben sich dagegen zunehmend bemüht, die Psychologie der Textverarbeitung im Rahmen kommunikativer Interaktionen zu ermitteln. Die Psychotherapie wiederum hat deutlich gemacht, dass jede Kommunikation einen Inhalts- und einen Beziehungsaspekt aufweist. Kommunikation „überträgt“ also nicht nur Informationen, sie drückt immer auch aus, wie der Sender die sozialen Beziehungen zwischen sich und dem Empfänger sieht.

Diese und andere Ansätze haben den Blick dafür geschärft, dass erfolgreiche Kommunikation stets eine große Voraussetzungslast zu bewältigen hat und es nicht ausreicht, nur die benutzte Sprache zu beherrschen. Je genauer die Einsichten in die vielfältigen Bedingungen menschlicher Kommunikation wurden, desto offenkundiger wurde aber auch, dass Kommunikation eine Angelegenheit des „ganzen Menschen“, als Angehörigen einer Gesellschaft und Kultur in seiner jeweiligen biographischen und sozialen Situation ist, die nicht auf den Austausch von Informationen mittels Zeichen verkürzt werden kann, will man wirklich über *menschliche* Kommunikation sprechen. „Verstehen“ erscheint unter diesen Voraussetzungen nicht länger als semiotische Dekodierungsaufgabe, sondern erweist sich als sinnkonstruierende Handlung des sozialisierten Individuums.

All diese Einsichten sind indes nicht oder nur sehr eingeschränkt in der Jurisprudenz angekommen, obgleich es nicht an Bemühungen gefehlt hat, Rechtswissenschaft und Kommunikationstheorie miteinander zu verbinden. Dabei ist aber geschehen, was so oft geschieht, wenn man versucht, sich in eine andere Disziplin einzuarbeiten: es wurden Erkenntnisse herangezogen, die einen veralteten Kenntnisstand widerspiegeln. Aufgegriffen hat man ausgerechnet das kybernetische Modell der Kommunikation, von welchem sich Sprach- und Kommunikationswissenschaften seit den sechziger Jahren abzusetzen versucht haben. Die Rechtsordnung wird danach als Kommunikationssystem verstanden, in dem der Gesetzgeber als Textproduzent das Gesetz an den Rechtsanwender als Rezipienten der Mitteilung richtet. Anhand der Leitfrage, welche Konflikte der Gesetzgeber aufgrund welcher Gerechtigkeitsvorstellungen wie lösen wollte, könne der Rechtsanwender den Bedeutungsgehalt des Gesetzes richtig rekonstruieren.

Einem Text komme die Bedeutung zu, die der Textproduzent ihm beilege. Als „Verstehen“ des Gesetzes könne daher nur diejenige Aktivität des Empfängers bezeichnet werden, die sich auf ein Ermitteln des vom Sender Kommunizierten beschränkt. Die einzig sinnvolle Grenze, die zwischen dem Verstehen eines Gesetzestextes und der Rechtsfortbildung gezogen werden könne, sei deshalb diejenige, welche sich an der Urheberschaft der kommunizierten Nachrichten orientiere. Der Wille des Gesetzgebers dient damit als Kriterium für die Abgrenzung zwischen der Auslegung, die den Text in seiner kognitiv vorgegebenen Bedeutungsstruktur zur Sprache bringt, und der Rechtsfortbildung, worin der Richter selbst spricht. Dabei wird unterstellt, dass das Verstehen von Gesetzestexten genauso funktioniert wie das Verstehen im Rahmen von Alltagsinteraktionen. Eine Äußerung ist danach auf der sprachlichen Ebene noch nicht eindeutig oder vollständig verstehbar. Der Rezipient muss außerdem Kenntnis über die Absicht des Textproduzenten haben und die Äußerung in eine Kommunikationsgeschichte einbetten können, um die richtige Bedeutung der fraglichen Zeichenkette rekonstruieren zu können.

Nun ist aber der Gesetzgeber nicht einfach eine Person, wie sie uns im Alltag begegnet. Dies macht eine Übertragung von Interpretationsmechanismen aus Alltagsinteraktionen, ihre richtige Ermittlung einmal unterstellt, zu einem fragwürdigen Unternehmen. Darüber hinaus ist der gesetzgeberische Wille mit der Rolle überfordert, durch die Bestimmung einer eindeutigen Grenze zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung die semantische Identität des Gesetzestextes zu garantieren. Dabei wird die Identität des vom Autor gemeinten Wortsinns vorausgesetzt, demgegenüber die vielfältige Deutbarkeit nur Konsequenz des zeitlichen und persönlichen Abstands der Interpretation ist. Die historische und genetische Auslegung sind die Instrumente zur Gewinnung dieses ursprünglichen Wortsinns, der gleichzeitig die Grenze der Auslegung und den Inhalt der Gesetzesbindung bezeichnen soll. Schon das Instrument der genetischen Auslegung macht aber deutlich, dass der Wille des Gesetzgebers diese Funktion nicht erfüllen kann: Juristen ermitteln den „Willen des Gesetzgebers“ dadurch, dass sie andere Texte wie Parlamentsprotokolle und amtliche Begründungen heranziehen und auslegen. Das vorgeblich reine Signifikat der gesetzgeberischen Intention verwandelt sich damit aber in einen seinerseits auslegungsbedürftigen Signifikanten. Der Rekurs auf das kybernetische Kommunikationsmodell führt die Auslegungslehre nicht aus den bekannten Aporien heraus, denn der Gesetzgeber muss wie jeder Autor sich des universellen Instruments der Sprache bedienen, um seine Meinung mitzuteilen. Auch die Intention des Gesetzgebers ist insoweit keine reine

Bedeutung im Sinne einer vorsprachlichen Größe, sondern kann als bestimmte Absicht nur in der Objektivität sprachlicher Formen ausgedrückt werden.

Das kybernetische Modell der Kommunikation dient also vor allem dazu, die alte Vorstellung eines in den Texten schon vorgegebenen Rechts wiederzubeleben und zu rechtfertigen. Auf der Grundlage einer mehr unbefragt vorausgesetzten als theoretisch begründeten Bedeutungstheorie wird die Befürchtung geäußert, dass die Analyse der Argumentationsvorgänge in der Rechtsprechungspraxis die Bindungen richterlichen Handelns einer bloßen Bestätigung der tatsächlich schon geübten Verfahren opfere. Mit Hilfe der Kommunikationstheorie soll demgegenüber die Kompetenz des Gesetzgebers zur „Sinnggebung“ des Gesetzestextes verteidigt werden. Begründet wird die Annahme eines dem Gesetzgeber zukommenden Sinnggebungsmonopols dabei mit dem Kommunikationsverhältnis zwischen dem Gesetzgeber und den praktisch entscheidenden Juristen. Demnach übermittelt der Gesetzgeber seine Gedanken mit Hilfe des Gesetzes an den Gesetzesanwender, dessen Aufgabe es lediglich ist, die im Gesetzestext verkörperten Gedanken des Gesetzgebers nachzuvollziehen.

Der Gesetzestext gilt hier als ein Instrument der Kommunikation, das den Bereich einer direkten mündlichen Mitteilung vom Gesetzgeber an den Rechtsanwender auszudehnen hat. Die Ausdehnung im Medium der Schrift wird dabei als homogen und kontinuierlich vorgestellt, soll doch der Gehalt des vom Gesetzgeber geschaffenen Sinns durch den Ausdruck im rein passiven Text des Gesetzes weder verschoben noch beeinträchtigt werden. Auch wenn die Ermittlung des Sinngehalts durch den historischen Abstand erschwert werden mag, gibt es grundsätzlich einen absoluten, mit sich identischen Anfangspunkt, der den Sinn des Textes nicht nur hervorbringt, sondern auch garantiert. In der „richtigen“ Interpretation stellt sich die volle Unmittelbarkeit des ursprünglich Gemeinten wieder her, wird der statische Anfangspunkt rekonstruiert. Darin liegt ein auf einheitlichen Ursprung und kontinuierliche Ableitung bedachtes Modell der Textauslegung, demzufolge der Normtext die Gedanken des Gesetzgebers einfach repräsentiert, ohne auf ihren Inhalt oder ihre Struktur im Mindesten einzuwirken.

Die dabei zugrunde gelegte Vorstellung verfehlt allerdings das tatsächliche Funktionieren von Gesetzestexten in einer Rechtsordnung. Man kann den Gesetzgeber nicht ohne weiteres mit dem Autor eines Textes gleichsetzen und schon gar nicht den Autor mit dem Zentrum des Textsinns. Die Aufgabe des Richters ist viel komplexer, als es das postulierte Kommunikationsmodell erfassen kann, denn er kann sich

nicht darauf beschränken, im Text verkörperte Gedanken des Gesetzgebers nachzuvollziehen. Die Vorstellung eines Nachvollzugs erweist sich in der Praxis als uneinlösbare Fiktion. Nachvollziehen kann man nur schon zuvor Vollzogenes. Der Gesetzgeber kann aber nicht die Entscheidung all der zukünftigen Fälle vorwegnehmen, die dem von ihm erlassenen Gesetzestext zugerechnet werden sollen. Der Gesetzestext kann vielmehr nur dadurch zur Grundlage vielfältiger späterer Einzelentscheidungen werden, dass er von einer Determination durch den „Sender“, hier: den Gesetzgeber, abgeschnitten ist. Nur weil bei jeder neuen Entscheidung der Sinn des Textes im Grundsatz nicht einfach nur reproduziert, sondern verschoben wird, können die Leitsätze der einzelnen Entscheidungen dem Wortlaut des Gesetzestextes zugerechnet werden; dieser wird aus dem ursprünglichen Kontext herausgehoben und neuen, unvorhergesehenen Situationen aufgepropft. Der Normtext ist daher nicht darauf angewiesen, dass ein Autor ihn mit der Fülle seines gegenwärtigen Meinens stützt, sondern er kann im Gegenteil nur deshalb als Zurechnungspunkt für künftige konkrete Entscheidungen fungieren, weil seine Bedeutung offen ist für eine Anreicherung durch neue Argumente in weiteren Verfahren.

Die schon angesprochenen Grenzen des kybernetischen Kommunikationsmodells treten bei seiner Anwendung in der Rechtswissenschaft nur allzu deutlich hervor. Die Praxis des juristischen Sprachspiels ist wesentlich komplexer als das einfache Modell von Sender, Medium und Empfänger. Vor allem ist die Sprache kein bloßes Medium, das die Gedanken des Senders passiv aufnimmt und dem Empfänger eine problemlose Dekodierung ermöglicht; schon Wittgenstein wandte sich gegen die Idee, „die Sprache funktioniere immer auf *eine* Weise, diene immer dem gleichen Zweck: Gedanken zu übertragen“. Aufgrund der Reduktionen, die mit der Übertragungsmetapher einhergehen, ist das Verhältnis der Sprache zu ihrer Verwendung für diese Kommunikationstheorie ein nur äußerliches: Sprachliche Ausdrücke und deren Bedeutungen sind bloße Objekte, die in der Kommunikation lediglich technisch verwendet werden.

Das kybernetische Kommunikationsmodell bleibt damit dem Mythos des Objektivismus verhaftet, der den Hauptstrom westlicher Sprachphilosophie nachhaltig geprägt hat. Das anhaltende Interesse an diesem Modell von Kommunikation mag sich aus seiner Nähe zu einer entsprechenden Alltagsmetaphorik des Sprechens über Sprache erklären; diese rührt aber eher von den Sedimentierungen und Traditionen jenes Mythos des Objektiven her, als dass sie für eine Einsicht in das Arbeiten der Sprache etwas hergäbe. Vor allem aber teilt das kybernetische Modell der Kommunikation mit seinem technizistischen Instru-

mentalismus die Prämissen jenes schon von Wittgenstein nachhaltig als aporetisch kritisierten „Maschinenmodells“ von Sprache: des Modells der sprachlich kodierten Rechtsmaschine, das auch der positivistischen Verkürzung der juristischen Tätigkeit auf Rechtsanwendung und auf die entsprechend mechanische Erkenntnis eines vom Gesetzestext als fixe Inhaltsgröße übermittelten Rechts zugrunde liegt. Soweit man also von dem kybernetischen Kommunikationsmodell ausgeht, gelangt man nicht über eine Reformulierung der herkömmlichen positivistischen Vorstellungen von Rechtsanwendung hinaus.

Es fragt sich daher, ob die Rechtswissenschaft den Begriff der Kommunikation sinnvoll aufgreifen kann, nicht zuletzt, als die Kommunikationstheorie tief in metaphysische Strukturen verstrickt ist: Das Sender-Empfänger-Modell fußt auf der Idee eines autonomen Subjekts, während die Übermittlung von Botschaften einen stabilen Sinnkern der Botschaft voraussetzt. Selbst Theorien, welche die bewusstseinsphilosophische Erblast des Kommunikationsbegriffs durch eine Theorie der Intersubjektivität überwinden wollen, vernachlässigen die Frage, wie eine Kommunikation an die andere anschließt und wie man Kommunikation differenztheoretisch denken kann – Kommunikation dient stattdessen zur normativen Stützung von Gesellschaftstheorie.

Einen radikal verschiedenen Ansatz verfolgt dagegen Niklas Luhmann: Der von ihm gewählte Begriff von Kommunikation begreift die Subjekte und ihre Intentionen nicht als dem Kommunikationsprozess vorgelagerte Instanz. Während gewöhnlich angenommen wird, es seien immer Subjekte, die handelten bzw. kommunizierten, behauptet Luhmann, dass nur die Kommunikation kommunizieren könne und dass erst in einem solchen Netzwerk der Kommunikation das erzeugt werde, was wir unter „Handeln“ verstehen. Kommunikation soll nicht einfach ein Mitteilungshandeln bezeichnen, das Informationen „überträgt“, sondern eine eigenständige autopoietische Operation, die drei verschiedene Selektionen, nämlich Information, Mitteilung und Verstehen, zu einer emergenten Einheit verknüpft, an die weitere Kommunikationen anschließen können. Kommunikation kommt also zustande, wenn verstanden wird, dass eine Information mitgeteilt wurde. Die drei Komponenten sind dabei nicht als Elemente von Kommunikation zu verstehen, die unabhängig existieren könnten und nur durch das Subjekt zusammengesetzt werden müssen. Sie können zwar in der Beobachtung der Kommunikation unterschieden werden, doch für die Kommunikation selbst bilden sie eine nicht weiter auflösbare Einheit, die keine Dauer hat, weil sich das Verstehen in dem Moment realisiert, in dem Information und Mitteilung unterschieden werden. Die Kom-

munikation ist also ein Ereignis, das sofort verschwindet, und keine Sequenz von Selektionen.

Wenn man Kommunikation aber als Einheit begreift, die aus den Komponenten Information, Mitteilung und Verstehen besteht, die durch die Kommunikation erst erzeugt werden, schließt das die Möglichkeit aus, einer dieser Komponenten einen ontologischen Primat zuzusprechen. Weder kann man davon ausgehen, dass es zunächst eine Sachwelt gibt, über die dann noch gesprochen werden kann; noch liegt der Ursprung der Kommunikation in der „subjektiv“ sinnstiftenden Handlung des Mitteilens; noch existiert zunächst eine Gesellschaft, die über kulturelle Institutionen vorschreibt, wie etwa Kommunikation zu verstehen sei. Die Einheit der kommunikativen Ereignisse ist weder objektiv noch subjektiv noch sozial ableitbar, und eben deshalb schafft die Kommunikation sich das Medium Sinn, in dem sie dann laufend darüber disponieren kann, ob die weitere Kommunikation ihr Problem in der Information, in der Mitteilung oder im Verstehen sucht. Die Komponenten der Kommunikation setzen einander wechselseitig voraus. Sie sind zirkulär verknüpft und können ihre Externalisierungen daher nicht mehr als Eigenschaften der Welt ontologisch fixieren, sondern müssen sie im Übergang von einer Kommunikation zur anderen jeweils suchen.

Erst wenn die drei Selektionen in einem Akt zusammenkommen, nennt Luhmann dies Kommunikation. Der einzelne Kommunikationsakt ist mit dem Verstehen oder Nichtverstehen abgeschlossen. Annehmen und Ablehnen einer zugemuteten und verstandenen Selektion sind dagegen nicht Teil des kommunikativen Geschehens, sondern Anschlussakte. Die als Grundelement sozialen Geschehens verstandene Kommunikation stellt also in dynamischer Hinsicht gesehen nichts anderes dar als Anschlussfähigkeit. Damit aus der Anschlussfähigkeit die Faktizität eines Anschließens werden kann, muss eine neue Differenz operativ in Gang gesetzt werden: die Differenz von Annehmen und Ablehnen. Selbstreferentiell ist dieser Prozess deshalb zu nennen, weil im Verlauf des Aneinanderschließens der kommunikativen Akte jeweils mitgeprüft wird, ob und wie der vorausgegangene Kommunikationsakt verstanden worden ist. Nur wenn ein derart sich rekursiv absichernder Prozess von Verstehensmöglichkeiten und Verstehenskontrollen entsteht, kommt nach Luhmann Kommunikation zustande.

Dieser weite Begriff von Kommunikation dient Luhmann innerhalb seiner Gesellschaftstheorie dazu, soziale Systeme von ihrer Umwelt zu unterscheiden. Da Kommunikationen in sozialen Systemen in einem rekursiven Netzwerk produziert werden, welches die Einheit des Systems definiert, ist Kommunikation auch die Operation, welche die

Elemente der sozialen Systeme produziert. Kommunikation ist die spezifische Operation, die soziale Systeme kennzeichnet: Soziale Systeme realisieren keine andere Operation als Kommunikationen, und außerhalb der Gesellschaft gibt es keine Kommunikation.

Auf diese Weise bestimmt der Kommunikationsbegriff das Gesellschaftliche an der Gesellschaft. Allerdings wäre Luhmann bei diesem Stand der Begrifflichkeit sicher nicht stehen geblieben, hat er sich doch während der ganzen Entwicklung seiner Theorie immer wieder neuen Entwicklungen geöffnet. Deswegen lässt sich sinnvoll die Frage stellen, ob sein Kommunikationsbegriff nach dem heutigen Diskussionstand nicht einer abermaligen Erweiterung bedarf. Anregungen dazu gehen vor allem von der neopragmatischen Sprachphilosophie aus, die herausgearbeitet hat, dass wir bei sprachlicher Verständigung nicht nur ein Regelspiel spielen, sondern parallel dazu ein Bewertungsspiel. Erst eine normative Pragmatik bringt die Stabilität semantischer Regeln hervor. Sie beruht auf der wechselseitigen Sanktionierung der Kommunikationsteilnehmer, die neben der Anwendung von Regeln auch das Verhalten ihres Kommunikationspartners im Rahmen einer deontischen Kontoführung bewerten. Diese Präzisierung wäre in den von Luhmann vorgeschlagenen Kommunikationsbegriff einzubauen, der bisher die normative Dimension der Pragmatik nicht berücksichtigt.

Es zeigt sich also, dass der Begriff der Kommunikation die nötige Weite und Beweglichkeit besitzt, um auch neuere Entwicklungen in Sprachphilosophie und Medienwissenschaft aufnehmen zu können. Die Rechtswissenschaft ist daher angehalten, sich vom kybernetischen Kommunikationsmodell abzuwenden und ihren Analysen differenziertere Modelle zugrunde zu legen, seien sie nun systemtheoretischer oder dekonstruktiver Prägung. Erst dadurch wird es möglich, sich von dem gebannten Starren auf den Gesetzestext zu lösen und auch andere Formen der Kommunikation im Recht in den Blick zu nehmen. Wenn dies geschieht, wird erkennbar, dass sich das Recht nicht nur in Gesetzbüchern findet, sondern auch in der gesprochenen Sprache des Verfahrens. Gleichermäßen erfahren Bilder, Symbole und Graphiken durch Internet und Hypertext eine wesentlich stärkere Beachtung als ihnen traditionell in dem durch die Linearität der Schrift geprägten Recht zugemessen wurde.

Mit den digitalen Medien schickt sich das Recht an, die engen Grenzen des Buches vollends zu verlassen. Es wird zunehmend erkennbar, dass die Formen und Inhalte der Rechtskommunikation konstitutiv mit den Medien der Rechtskommunikation verknüpft sind, da Verbreitungsmedien zugleich als Speicher der Kommunikation fungieren, als Archive, die ihrerseits die Gedächtnisformen des Rechts strukturieren

und damit sowohl die Bedingungen der wiederholten Verwendbarkeit rechtlichen Wissens konditionieren als auch den Grad der Neigung, tradierte Rechtsbestände zu variieren und Innovation zu ermöglichen. Die Medialität und Materialität des Rechts rücken damit verstärkt ins Blickfeld des Betrachters. Damit es Geltung erlangen kann, muss Recht vermittelt werden. Wie Recht vermittelt wird und welches die Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht sind, darauf versuchen die Autoren des Sammelbandes in den nachstehenden Beiträgen Auskunft zu geben.